

1. Nachtrag zum

**Vertrag**

**über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von  
Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus  
auf der Grundlage § 73c SGB V**

zwischen der

**DAK-Gesundheit**  
Vertragsgebiet Sachsen

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung**

Sachsen

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der § 6 Abs. 2 mit Wirkung zum 4. Quartal 2016 außer Kraft gesetzt wird. Damit entfällt die quartalsweise Meldung der teilnehmenden Versicherten gemäß Punkt 3.2 der Technischen Anlage (Anlage 8) durch die DAK-Gesundheit. Der entsprechende Passus in der Technischen Anlage wird ebenfalls zum 4. Quartal 2016 außer Kraft gesetzt.

Mit dem Wegfall des § 6 Abs. 2 entfällt gleichzeitig die Aufgabe der KV Sachsen, die Berechtigung zur Abrechnung von Leistungen dieses Vertrages durch Vertragsärzte bezüglich eingeschriebener Versicherter zu prüfen. In diesem Zusammenhang werden seitens der DAK-Gesundheit keine Anträge auf sachlich-rechnerische Richtigstellung wegen eventuell fehlender Teilnahmeerklärungen gestellt.

Die DAK-Gesundheit wird eine interne Prüfung vorhalten.

Dresden, den 5. Dezember 2016

gez.

---

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

---

DAK Gesundheit  
Vertragsgebiet Sachsen